1. Änderungssatzung zur Satzung über die Gestaltung für das Gebiet Innenstadt (Gestaltungssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14.06.1999 (SächsGVBI. S. 345) geändert durch Gesetz vom 21.11.2000 (SächsGVBI. S. 482) geändert durch Gesetz vom 28.06.2001 (SächsGVBI. S. 426) erlässt der Stadtrat der Stadt Aue folgende 1. Änderungssatzung am 25.09.2002 zur Satzung über die Gestaltung für das Gebiet "Innenstadt" vom 11.11.1996, veröffentlicht im Wochenspiegel am 23.04.1997

Artikel 1 Änderungen

§ 4 (2) Pkt. 1 der Gestaltungsatzung vom 11.11.1996 wird wir folgt neu gefasst:

§ 4 Fassaden

(2) Materialien

Pkt. 1.

Als Fassadenmaterialien sind Klinker, nichtreflektierende und nichtglitzernde Putze sowie Natursteinverkleidungen zugelassen. Die bestehenden Gebäude sind in ihrem Materialcharakter zu erhalten.

Pkt. 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt am: 26.09.2002

K o h I Bürgermeister